An
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
(vorab per E-Mail an:
marktregeln@e-control.at)

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Kontakt:
Telefon: +43 (0)1 97 700-38001
Fax: +43 (0)1 97 700-9938001
wolfgang.altmann@wienenergie.at
Datum: 14.09.2012

Wien, am 14.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG möchte hiermit ihre Bedenken zum derzeit vorliegen, vom ersten Begutachtungsentwurf deutlich abweichenden, Entwurf der Gas-Systemnutzungsentgelt-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013) mitteilen:

1. Im aktuellen Entwurf werden die Einspeisepunkte Oberkappel und Baumgarten preislich gleichstellt. Dies ist eine massive Änderung zum ersten Begutachtungsentwurf, der eine preisliche Differenzierung der beiden Punkte vorsah. Die vorherige preisliche Differenzierung spiegelte die jeweiligen Netzkosten und die tatsächliche Ressourcenverfügbarkeit an den beiden Einspeisepunkten wider: Einspeisekapazität in Oberkappel ist knapp, während es in Baumgarten keine Knappheit der Einspeisekapazität gibt. Der Entry-Tarif für Oberkappel war im Erstentwurf daher deutlich höher als der Entry-Tarif in Baumgarten.

   Durch die preisliche Gleichstellung einer knappen (Oberkappel) und einer nicht knappen (Baumgarten) Kapazität im vorliegenden Verordnungsentwurf werden **Marktsignale verhindert und damit der Marktmechanismen gestört**.

2. Ein Großteil der Endkundenversorgung im Marktgebiet Ost wird über langfristige Gasbezüge, die über Baumgarten nach Österreich importiert werden, gesichert. Diese Langfristverträge sind ein elementarer Bestandteil der Versorgungssicherheit Österreichs. Durch die Anpassung der Preise, werden die Entry-Tarife in Baumgarten mit jenen in Oberkappel künstlich gleichgestellt, obwohl eine sachliche Differenzierung geboten wäre. **Gasimporte über Baumgarten werden daher im Endresultat klar benachteiligt**, da überhöhte Entry-Tarife, die weder den Netzkosten in Baumgarten noch der Marktsituation (Knappheit der Ressource) entsprechen, auf den Energiepreis dieser Gasimporte aufgeschlagen wird.

3. Der vorliegende Verordnungsentwurf bevorzugt all jene, denen aufgrund von derzeit bestehenden Bezugsverträgen Primärentrykapazität in Oberkappel gemäß § 170 Abs 7 GWG 2011 zugeteilt wird, da ihnen – aufgrund des stark reduzierten Entry-Tarifs – die Kapazität sehr günstig gegeben wird und sie diese Kapazität langfristig buchen können. Somit ist der Oberkappel-Zugang für andere Marktteilnehmer auf lange Sicht nur über den Sekundärmarkt möglich. Die Sekundärmarkt-Preise für Entry-Kapazität in Oberkappel werden sehr wahrscheinlich über den (nunmehr stark reduzierten) regulierten Tarif liegen, da

Entry-Kapazität in Oberkappel knapp ist. Damit ist der **Markteintritt für neue Marktteilnehmer, die einen Fluss von West nach Ost benötigen, mit Mehrkosten verbunden und wird damit erschwert**.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung und freundlichen Grüßen,

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG